

STATUTEN

des Vereines

"Mein Baden"

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§2 Zweck des Vereines.....	2
§3 Erreichung des Vereinszweckes.....	2
§3.1 Tätigkeiten.....	2
§3.2 Materielle Grundlagen.....	2
§3.3 Mitarbeit und Verwendung der Mittel.....	2
§4 Rechtsordnung des Vereines.....	3
§5 Mitglieder im Verein.....	3
§5.1 ordentliche Mitglieder.....	3
§5.2 außerordentliche Mitglieder.....	3
§6 Organe des Vereines.....	4
§6.1 Allgemeine Regeln.....	4
§6.2 Die Generalversammlung (GV).....	5
§6.3 Der Vorstand.....	6
§6.4 Die Rechnungsprüfung.....	7
§6.5 Schiedsgericht.....	8
§7 Auflösung des Vereines.....	9
§8 Inkrafttreten und Gültigkeit.....	9

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Mein Baden“, nachfolgend auch „Verein“.
2. Er hat seinen Sitz in Baden bei Wien, Niederösterreich.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung eines positiven Lebensgefühls für die Stadtgemeinde Baden bei Wien.

Zu „positivem Lebensgefühl“ im Sinne des Vereinszweckes gehören Lebensfreude, Toleranz, Gemeinschaftsgefühl, Vielfalt, aber auch Entschlossenheit und Mut auf die Herausforderungen der Zeit in diesem Sinn zu reagieren.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von sexistischem, rassistischem und faschistischem Gedankengut aller Art.

§3 Erreichung des Vereinszweckes

§3.1 Tätigkeiten

Sämtliche Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet:

1. Öffentliche Veranstaltungen
2. Medienarbeit
3. Publikationen
4. Unterstützungs- und Vernetzungsprojekte

§3.2 Materielle Grundlagen

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Crowdfunding
4. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

§3.3 Mitarbeit und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel dürfen nur für in der Rechtsordnung des Vereines niedergeschriebene Zwecke verwendet werden.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres nicht ausgegebene oder verbliebene Mittel sind einer Vereinsrücklage zuzuführen oder als außerordentliche Einnahme im Budget des nächsten Jahres darzustellen.
3. Bei Ausscheiden aus - oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil (gegebene Kredite) oder den Wert ihrer Sacheinlage erhalten. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen gleichartigen Institutionen zu vermachen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

§4 Rechtsordnung des Vereines

Die Rechtsordnung des Vereines besteht aus diesem Statut als oberstes Bestimmungswerk. Bei Erfordernis können Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Durchführungsbestimmungen sind im Statut definiert oder werden nach thematischer Notwendigkeit vom zuständigen Gremium beschlossen.

§5 Mitglieder im Verein

§5.1 ordentliche Mitglieder

§5.1.1 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Eine Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Mitgliedserklärung beantragt.
2. Über eine Aufnahme wird im zuständigen Gremium entschieden. Dagegen ist kein Einspruch zulässig.
3. juristische Personen werden durch 1 Person vertreten, die vom obersten Gremium der juristischen Person zu nennen ist.

§5.1.2 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und mit allen ihren Handlungen im Einklang mit dessen Grundsätzen zu verbleiben sowie jedwede Art von Handlungen zu unterlassen, von denen sich der Verein ausdrücklich distanziert. Weiters alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.
3. Für das passive Wahlrecht zu Vereinsfunktionen ist die Mitgliedschaft Voraussetzung.
4. Das aktive und passive Wahlrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

§5.1.3 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei Vereinsauflösung.
2. weiters bei Kündigung der Mitgliedschaft oder zum vereinbarten Ende desselben.

§5.2 außerordentliche Mitglieder

§5.2.1 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die ohne Mitgliedserklärung aufgenommen werden.

2. im übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder insbesondere betreffend Aufnahme in den Verein.

§5.2.2 Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht, nie jedoch passives Wahlrecht.
2. im übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder, ausgenommen den Bestimmungen betreffend Mitgliedserklärung.

§5.2.3 Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

1. wie bei ordentlichen Mitgliedern ausgenommen den Bestimmungen betreffend Mitgliedserklärung.

§6 Organe des Vereins

Die Tätigkeiten des Vereines werden durch folgende Organe, nachfolgend auch Gremien genannt, gesteuert:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsprüfung
- Schiedsgericht

§6.1 Allgemeine Regeln

§6.1.1 Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Gremien

1. Die Einladungen zu gremialen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den VorsitzendeN. Sie hat an alle teilnahmeberechtigten Personen so zu erfolgen, wie diese nachweislich erreichbar sind.
2. Einladungen enthalten neben den üblichen erforderlichen Angaben immer eine Tagesordnung.
3. Teilnahmeberechtigung bedeutet immer auch Rederecht
4. Stimmberechtigung bedeutet immer auch Antragsrecht.
5. Abstimmung alternativ per eMail ist möglich
6. Gültige Beschlüsse werden mit der dafür notwendigen Anzahl gültiger Prostimmen gefasst:
 - a. Minderheitsquorum: zumindest 25% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - b. Einfache Mehrheit: mehr als 50% der gültigen Stimmen sind Prostimmen - genau 50% sind noch keine einfache Mehrheit
 - c. 2/3 Mehrheit: zumindest 66,6% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - d. 3/4 Mehrheit : zumindest 75% der gültigen Stimmen sind Prostimmen
 - e. Gültige Stimmen sind jene, die von Wahlberechtigten mit Pro oder Kontra zum abgestimmten Antrag abgegeben werden. Es wird mathematisch mit Kommastellen gerechnet.

- f. Hat eine Person in einem Gremium mehrere stimmberechtigte Funktionen in sich vereint, hat diese Person trotzdem nur ein Stimmrecht. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§6.1.2 Wahlrechtsdefinition

1. Aktives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welchen Personen aus der Anzahl der teilnahmeberechtigten Personen auch das Stimmrecht in diesem Gremium zukommt.
2. Passives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welche Personen sich zur Wahl für jene Funktionen stellen dürfen, die das betreffende Gremium zu wählen hat.

§6.1.3 gewählte Funktionen

1. Die Wiederwahl von bereits gewählten Funktionären/Innen ist möglich, sofern das passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der erneuten Kandidatur aufrecht ist.
2. Jede/r Funktionär/In kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Funktion erklären.
3. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und/oder der Abberufung aus der Vertretungsbefugnis einer juristischen Person, egal auf welche Art diese erfolgt, ist auch jede gewählte Funktion im Verein beendet.
4. Bei Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung) durch die Generalversammlung ist die gewählte Funktion sofort ab Beschlussfassung beendet.

§6.2 Die Generalversammlung (GV)

§6.2.1 Rollenbeschreibung

Die GV ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereines. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung von Strategie und Detailzielen des Vereines
2. Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Weiters die Entlastung derselben.
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Statutenänderungen
5. Berufungen zu Entscheidungen anderer Gremien
6. Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung)

§6.2.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Die GV besteht aus allen Mitgliedern des Vereines.

§6.2.3 Aufgabenmatrix GV

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder, geladene Gäste

Aktives Wahlrecht	Ordentliche + außerordentliche Mitglieder,
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Funktionsdauer	Existenz des Vereines
Tagungsperiode + Einberufung	Ordentliche GV 1x jährlich, weiters bei schriftlich begründeter Einberufung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Den Vorstand - mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.
Einberufungsfrist	3 Wochen vor Termin
Vorsitz	SprecherIn des Vorstandes oder gewähltes Präsidium
Anträge für die Tagesordnung	Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	Vorstand
Beschlussfähigkeit	Mindestens 3 Mitglieder anwesend. Gibt ein Mitglied bei dem/der VorstandssprecherIn bis spätestens zu Beginn der Sitzung seine begründete Verspätung bekannt, ist bis zu maximal 15 Minuten mit dem Beginn der Sitzung zu warten.
Bewerbungen	1 Woche vor Termin schriftlich, wenn keine Bewerbung vorliegt, bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt in beliebiger Form.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl des Vorstandes	Einfache Mehrheit, geheime Wahl.
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Budget/Rechnungsabschluss	Einfache Mehrheit
Berufungsentscheidungen	Einfache Mehrheit
Amtsenthaltungen	2/3 Mehrheit

§6.3 Der Vorstand

§6.3.1 Rollenbeschreibung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines tatsächlich unter Beachtung der im Statut und von der GV definierten Zwecke. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Gremium zukommen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Vereinsziele nötigen Aktionen

2. Führung der wirtschaftlichen Einrichtungen
3. Jeweils 2 Personen gemeinsam aus der Gruppe SprecherIn des Vorstandes, Geschäftsführung und FinanzreferentIn vertreten den Verein nach aussen.

§6.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der Vorstand besteht aus 3 bis max. 5 Personen. Innerhalb des Vorstandes sind zumindest 3 Funktionen zu benennen:

6.3.2.1 SprecherIn des Vorstandes

6.3.2.2 Geschäftsführung

6.3.2.3 FinanzreferentIn

§6.3.3 Arbeitsweise Vorstand

Der Vorstand arbeitet sofern das Statut es nicht anders regelt, als Kollegialorgan. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der SprecherIn.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder des Vorstandes, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder des Vorstandes
Passives Wahlrecht	Ordentliche Mitglieder
Funktionsdauer	3 Jahre. Jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl.
Tagungsperiode + Einberufung	Laufende Absprache. Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
Einberufungsfrist	Keine
Vorsitz	SprecherIn
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Alle aktiv Wahlberechtigten bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	SprecherIn
Beschlussfähigkeit	1/2 der Mitglieder anwesend.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Aufnahme von Mitgliedern	Einfache Mehrheit
Durchführungsbestimmungen	Einfache Mehrheit

§6.4 Die Rechnungsprüfung

Es sind 2 Rechnungsprüfer/Innen zu wählen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung, welche zumindest 1x jährlich, rechtzeitig vor Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die GV erfolgt. Sie haben dazu volles Zugangsrecht zu

allen Unterlagen des Vereines. Beide Rechnungsprüfer/Innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie haben in der Generalversammlung die Ergebnisse ihrer Arbeit darzustellen und das Recht, einen aus den Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen.

Entscheidungen werden vom diesem Gremium nicht getroffen, es ist aber für die Dauer und den Bereich seiner Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom. Es ist im Gegenzug verpflichtet, ihre Arbeit streng sachlich, unabhängig und frei von den Interessenslagen einzelner Vereinsmitglieder zu gestalten.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Gewählte RechnungsprüferInnen, können Gäste zur fachlichen Beratung beiziehen
Aktives Wahlrecht	Gewählte RechnungsprüferInnen
Passives Wahlrecht	n. rel.
Funktionsdauer	Wie Vorstand
Tagungsperiode	Wird selbstständig aktiv
Einberufungsfrist	Im Einvernehmen mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der statuarisch vorgegebenen Termine. Bei Verdachtsmomenten auch unvermutete Prüfung zulässig
Erstellung Tagesordnung	Gemeinsame Absprache der Mitglieder des Gremiums
Beschlussfähigkeit	Alle Mitglieder des Gremiums anwesend

§6.5 Schiedsgericht

§6.5.1 Einberufung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§6.5.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterbleibt die Nennung durch einen der beiden Streitteile, bestimmt der Vorstand das Mitglied selbst.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Gremium – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§6.5.3 Entscheidungsfindung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§7 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Liquidation unter strikter Einhaltung des §3.3 zu beschließen.

§8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Statut tritt durch Beschlussfassung auf der konstituierenden Proponentenversammlung vom 12.7.2015 in Kraft. Es wurde auf der Generalversammlung vom *(dzt. noch nicht relevant)* zur aktuell gültigen Form abgeändert.